

# **Beitragsordnung der Komba Gewerkschaft Sachsen-Anhalt**

## **§ 1 Grundsatz**

1. Die Mitgliedsbeiträge der Komba Gewerkschaft Sachsen-Anhalt werden grundsätzlich vom Landesvorstand erhoben.
2. Die Leistungen der Komba Gewerkschaft werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsgemäß beschlossenen Beträge entrichtet.
3. Die Komba Gewerkschaft Sachsen-Anhalt erfüllt ihre Beitragspflichten entsprechend § 8 der Satzung der Komba Bundesorganisation, § 9 der Satzung des dbb Beamtenbund und Tarifunion Sachsen-Anhalt und § 11 der Satzung des dbb Beamtenbund und Tarifunion

## **§ 2 Beitragsfestsetzung**

1. Nach § 8 Abs. 6 der Satzung der Komba Gewerkschaft Sachsen-Anhalt beschließt der Gewerkschaftstag die grundsätzliche Regelung der Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Beitrages berechnet sich nach dem Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe. Ergänzend dazu obliegt dem Landesvorstand die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages.
2. Der konkrete Mitgliedsbeitrag beträgt 0,5% der Stufe 1 der jeweils gültigen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe, in welche das Mitglied eingruppiert ist. Der Landesvorstand wird ermächtigt, die Beitragstabelle entsprechenden tariflichen Veränderungen anzupassen.
3. Auszubildende, Referendare und Beamtenanwärter zahlen für die Dauer der Ausbildung 1,-€
4. Rentner und Versorgungsempfänger zahlen 5,-€.
5. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Grundbetrag entsprechend dem Verhältnis erhoben, das für die Bemessung der Dienstbezüge bzw. des Entgeltes gilt. Als Dauer der Teilzeitbeschäftigung gilt ein Zeitraum ab mindestens 6 Monaten.
6. Bei Altersteilzeit beträgt die Höhe des Beitrages 83% des nach Nr. 2 geltenden Beitrages bzw. richtet sich nach dem prozentualen Anteil der vertraglichen Absenkung.
7. Richtet sich die Bezahlung des Mitgliedes nach einem mit dem Aufbau der Besoldungsgruppe A- oder einer TVöD-Entgelttabelle nicht vergleichbaren Regelwerk, beträgt der Beitrag 0,5 % des tatsächlichen Einkommens, dabei bleiben Entschädigungen, Zulagen, Zuschläge und erfolgsorientierte Einkommensbestandteile außer Betracht.
8. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist vom Mitglied vierteljährlich am 1. Arbeitstag im 2. Monat des Quartals durch das SEPA-Basis-

Lastschriftverfahren auf das Konto der Landesgewerkschaft Sachsen-Anhalt zu entrichten.

9. Gebühren von unberechtigte Rücklastschriften bzw. Mahngebühren sind von den Mitgliedern zu tragen.

### **§ 3 Beitragsanpassungen**

1. Veränderungen der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen aufgrund von Beförderungen, Höhergruppierungen, Eintritt in den Ruhestand usw. sind von den Mitgliedern dem Landesvorstand unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
2. Eine Anpassung erfolgt frühestens ab dem Folgemonat nach Antragseingang.
3. Im Falle der Inanspruchnahme von gewerkschaftlichen Leistungen (z.B. Rechtsberatung, Rechtsschutz, Versicherungen usw.) durch das Mitglied, hat der Landesvorstand zwingend die satzungsmäßige Beitragseinstufung bzw. Entrichtung zu überprüfen.
4. Wird im Leistungsfall eine nicht satzungsgemäße Beitragseinstufung festgestellt, erfolgt eine entsprechende Beitragsnacherhebung.

### **§ 4 Sonderbeiträge**

1. Über Beitragsbefreiungen entscheidet der Landesvorstand der Komba Sachsen-Anhalt auf Antrag.

Beitragsfrei auf Antrag bleiben

- a. Mitglieder, die Grund- bzw. Zivildienst leisten,
  - b. Mitglieder, die sich im Erziehungsurlaub befinden,
  - c. Mitglieder ohne eigenes Einkommen (bis zur Dauer von 3 Jahren)
2. Auf Antrag kann ein beitragsfreies Ruhen der Mitgliedschaft- allerdings ohne den Anspruch auf gewerkschaftliche Leistungen-gewährt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Gewerkschaftstag am 13.06.2015 zum 01.07.2015 in Kraft.